

11.12.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019)“ (Drs. 17/3303)
zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses -Drucksache 17/4418-**

Artikel 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz angefügt:

Privatwirtschaftliche Unternehmen sind solche, welche in den Förderbereichen nach § 3 Abs. 2 a) und c) des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (Artikel 1 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. März 2004 - GV. NRW. S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, tätig sind.

Begründung:

Es findet eine Konkretisierung statt, welche Unternehmen unter die Verschlinkung bürokratischer Abläufe fallen.

Dazu gehören solche Unternehmen, welche in den Bereichen Existenzgründungen fallen. Damit wird auch ein Hinweis des Landesrechnungshofes zum Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Michael Hübner
Stefan Zimkeit

und Fraktion

Datum des Originals: 11.12.2018/Ausgegeben: 11.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de